jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/17 95/02/0338

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1995

Index

L90206 Landarbeitsordnung Steiermark
001 Verwaltungsrecht allgemein
60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §34 Abs1;
LandarbeitsO Stmk 1981 §122 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH zu§ 34 Abs 1 ArbVG, die im Hinblick auf deren Wortlaut auch auf § 122 Abs 1 Stmk LandarbeitsO 1981 anwendbar ist, ist wesentliches Merkmal eines Betriebes die organisatorische Einheit, die in der Einheit des Betriebsinhabers, des Betriebszweckes und der Organisation zum Ausdruck kommen muß; dieser Einheit muß ein gewisses Mindestmaß an Selbständigkeit, besonders in produktionstechnischer Hinsicht, eingeräumt sei, und auch dem Ergebnis dieser Einheit muß eine - wenn auch beschränkte - Abgeschlossenheit oder Unabhängigkeit von anderen Betriebszweigen eigen sein. Dagegen ist es für die Betriebseigenschaft in der Regel ohne Bedeutung, daß finanzielle, buchhalterische oder andere Verwaltungsaufgaben oder Leistungsaufgaben von einer zentralen Stelle erfüllt werden (Hinweis E 10.11.1988, 87/08/0301; im Beschwerdefall wird die Feststellung eines einheitlichen Betriebes im Hinblick auf die offenbar gegebene, relativ beschränkte Dispositionsfreiheit der einzelnen Forstverwaltungen in produktionstechnischer Hinsicht selbst dann nicht als rechtswidrig zu erkennen sein, wenn man berücksichtigt, daß dem Argument der räumlichen Entfernung bei der Beurteilung des Vorliegens eines Betriebes im Zweifelsfall Hilfsfunktion zukommt; Hinweis E 13.1.1988, 85/01/0160).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020338.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at